



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

Sechstes Kapitel. Kirchliche Organisation der Katholiken in Lippe; weitere, durch das Edikt von 1854 veranlaßte Verordnungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Sechstes Kapitel.

Kirchliche Organisation der Katholiken in Lippe; weitere, durch das Edikt von 1854 veranlasste Verordnungen.

§ 29.

Kirchliche Organisation der Katholiken in Lippe; Statistisches.

a. Die Pfarreien. „Jetzt sind wir daran, die lippische Kirche zu organisieren“, schrieb der Bischof einige Zeit nach Erlass des Edikts; schon am 4. April hatte Kabinetts-Minister Fischer gebeten um Angabe der katholischen Seelsorger, denen die katholischen Untertanen zugewiesen seien. Am 23. Juni hielten der Weihbischof Freusberg und der General-Vikar und Domdechant Böckamp im Auftrage des Bischofs in Detmold mit dem dortigen Missionar Kinsche, dem Missionar Suing von Lemgo und dem Pfarrverweser Lammerßen von Falkenhagen eine Beratung wegen Errichtung katholischer Pfarreien in Lippe. Auch der Pastor Berens von Gütersloh (früher in Lemgo) war wegen seiner Bekanntschaft mit den Verhältnissen zu dieser Beratung eingeladen und erschienen. Man hielt die Errichtung von fünf Pfarreien für nötig, für deren Umgrenzung man einen Plan aufstellte, wobei man hauptsächlich Rücksicht nahm auf die Entfernung, so daß alle Katholiken möglichst dem Pfarrbezirke angehörten, dessen Pfarrkirche ihnen die nächste war. Vielfach waren die Landstraßen als Grenzen vorgesehen. Als aber der Bischof den Plan dem Kabinetts-Ministerium vorlegte, äußerte dieses den Wunsch, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Verwaltungsbehörden und den Pfarrämtern möglichst die Amtsgemeinde-Grenzen innezuhalten. Nachdem der Plan entsprechend abgeändert worden war, errichtete der Bischof unter dem 30. November 1854 die

fertigen suchte in der Schrift: „Bericht des Superintendenten und Pastors a. D. Chr. Fr. Melm über sein Verhalten und das Verfahren gegen ihn in Veranlassung der wider ihn verhängten Amtssuspension und Dienstentlassung als Pastor zu Falkenhagen.“ Lage, 1876.

fünf Pfarreien Lemgo, Detmold, Falkenhagen, Schwalenberg und Kappel, und der Fürst gab unter dem 10. Januar 1855 seine Genehmigung (deren es übrigens nach dem Edikte nicht bedurft hätte). Als Sprengel wurden zugewiesen der Pfarrei:

1. **Lemgo**: Die Städte Lemgo, Bartrup und Salzuflen und die Aemter Brake, Schötmar, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg und Bartrup.

2. **Detmold**: Die Städte Detmold, Horn und Lage und die Aemter Detmold, Lage, Derlinghausen und Horn, mit Ausnahme der Dorfschaft Grevenhagen, welche bei der in Preußen gelegenen Pfarrei Sandebeck verblieb.

3. **Falkenhagen**: Der östliche Teil der Amtes Schwalenberg mit den Ortschaften Biesterfeld, Elbrinxen, Falkenhagen, die Glashütten bei Elbrinxen und Falkenhagen, Henkenbrink, Hünkergrund, Hummersen, Köllergrund, Köterberg, Niese, Obniesermühle, Paenbruch, Rischenau, Ratstet, Sabbenhausen, Wörderfeld und Wennerberg.

4. **Schwalenberg**: Stadt Blomberg, Oberamt Blomberg, das Amt Schieder und der nicht zu Falkenhagen gewiesene Teil des Amtes Schwalenberg.

5. **Kappel bei Lippstadt**: Das Stift Kappel und das Amt Lipperode.

Die Errichtung dieser fünf Pfarreien samt dem jeder zugewiesenen Pfarrbezirk und die landesherrliche Bestätigung wurden durch die Gesefsammlung bekanntgegeben in dem „Edikt, die Circumscription der katholischen Pfarrkirchen im Fürstentum Lippe betreffend“ vom 24. Febr. 1855, in welchem, nebenbei bemerkt, bei Lemgo versehentlich das Amt Barenholz fehlt. — Fügen wir auch gleich die später eingetretenen Veränderungen bei. Am 11. August 1888 wurde aus Bestandteilen der Pfarreien Lemgo und Detmold die Pfarrei

6. **Salzuflen** errichtet und dieser als Sprengel zugewiesen: die Stadt Salzuflen, das Amt Schötmar mit Ausnahme der Bauerschaft Reken und Papenhausen und das Amt Derlinghausen. Und am 18. Oktober 1899 wurde aus Bestandteilen der Pfarreien Detmold und Salzuflen die Pfarrei

7. Lage errichtet mit dem Pfarrbezirk: Stadt Lage und Nenter Lage und Derlinghausen. Gleichfalls am 18. Oktober 1899 wurde die Pfarrei

8. Lipp erode errichtet aus der bis dahin zu Kappel gehörenden Bauerschaft Lipp erode.

b. **Das Dekanat Detmold.** In den Stürmen, welche im Anfange des 19. Jahrhunderts über die Kirche Deutschlands hereinbrachen, ging die alte kirchliche Organisation vielfach in Trümmer. Nachdem die Diözese Paderborn durch die Bulle *De salute animarum* vom Jahre 1821 neugeordnet worden war, teilte Bischof von Ledebur im Einverständnis mit der preussischen Regierung durch Verordnung vom 1. Juli 1832 den in Westfalen gelegenen Teil der Diözese in Dekanate. Die lippischen Missionen erscheinen später bei jenen westfälischen Dekanaten, denen sie am nächsten lagen. In dem gedruckten Exemplar der obenerwähnten Verordnung in der General-Bikariats-Registratur findet sich beim Dekanate Bielefeld nachträglich handschriftlich eingetragen: „7. Lemgo, Mission“. Auch der erste im Jahre 1849 herausgegebene Schematismus bezeichnet im alphabetischen Register Lemgo als zum Dekanate Bielefeld; Falkenhagen und Schwalenberg aber als zum Dekanate Steinheim gehörig; in gleicher Weise die Bischöfliche Verordnung betreffend die Einführung der Definitur vom 26. Mai 1864 (vgl. unten), wo Kappel beim Dekanate Gesese aufgeführt wird. Es scheint indes, daß sich diese Zugehörigkeit allmählich durch Gewohnheit bildete, indem sowohl die Behörde als die Geistlichen sich in gegebenen Fällen an die betreffenden Dechanten wendeten, ohne daß überall im einzelnen eine förmliche Zuweisung stattgefunden hätte.

Bei diesen Verhältnissen blieb es mehrere Jahrzehnte hindurch. Allein bei der Verschiedenheit der lippischen und preussischen Verhältnisse mußte naturgemäß das Bedürfnis sich geltend machen, die lippischen Pfarreien trotz ihrer weiten Entfernung voneinander zu einem besonderen Dekanate zu vereinigen. Am 20. Juni 1892 teilte deshalb der Bischof Simar dem Kabinetts-Ministerium mit, er sei infolge der jüngst stattgehabten Visitation zu dem Entschluß gelangt, die dem Fürstentum angehörigen Pfarreien Detmold, Falkenhagen, Lemgo, Salzuflen und Schwalenberg zu

einem eigenen Dekanate mit dem Namen **D e k a n a t D e t m o l d** zu verbinden; er sei dabei geleitet von der zweifachen Absicht, einerseits die diesseitige Verwaltung der genannten Pfarreien zu erleichtern, und andererseits durch diese denselben gewährte Auszeichnung Sr. Durchlaucht dem Fürsten Woldemar seinen ergebensten Dank auszudrücken für das den katholischen Bewohnern des Fürstentums seither bewiesene landesherrliche Wohlwollen. Der Bischof bemerkte noch, durch die gedachte Einrichtung werde keinerlei Aenderung in den bisherigen Beziehungen der genannten Pfarreien zueinander noch zu der hohen Fürstlichen Regierung beabsichtigt; es handle sich dabei lediglich um eine für die kirchliche Verwaltung zu schaffende Zwischenstelle, beziehungsweise um die einheitliche Repräsentation der Pfarreien des Fürstentums durch die Person des Dechanten. Die Pfarrei Kappel werde ihrer geographischen Lage wegen beim Dekanate Geseke verbleiben müssen. — Das Kabinetts-Ministerium erwiderte unter dem 22. Juli 1892, Se. Durchlaucht, der Fürst Woldemar, habe von dem Inhalte des Bischöflichen Schreibens mit lebhaftestem Interesse Kenntnis genommen und lasse unter dem Ausdrucke seines Dankes für die den katholischen Pfarreien des Fürstentums gewährte Auszeichnung Höchsthin Einverständnis mit dem Plane aussprechen. — Darauf erfolgte die Errichtung des Dekanats Detmold durch Verordnung des Bischofs vom 15. Oktober 1892.

Am 17. September 1898 wurde auch die Pfarrei Kappel vom Dekanate Geseke abgetrennt und dem Dekanate Detmold zugeteilt. Seitdem Lage und Lipperode zu Pfarrstellen erhoben worden, besteht das Dekanat Detmold also aus den acht Pfarreien: Detmold, Lemgo, Lage, Salzuflen, Falkenhagen, Schwalenberg, Kappel und Lipperode.

L a n d d e c h a n t waren:

1. **Karl Villotte**, Pfarrer in Falkenhagen, 15. Oktober 1892 bis 19. Dezember 1897; nach seiner Berufung auf die Pfarrstelle Hagen folgte

2. **Franz Honcamp**, Pfarrer in Detmold, seit dem 24. Dezember 1897.

c. **Der Definiturbezirk Detmold.** Als auf Grund der Beschlüsse des Kölner Provinzial-Konzils vom Jahre 1860

durch Erlass des Bischofs Konrad Martin vom 26. Mai 1864 in der Diözese Paderborn die Definitur¹⁾ eingeführt wurde, wurden die Pfarreien Lemgo und Detmold dem I. Definiturbezirk des Dekanats Bielefeld zugeteilt, Falkenhagen und Schwalenberg dem II. Definiturbezirk des Dekanats Steinheim, und Kappel dem I. Definiturbezirk des Dekanats Gesefke. Bei der Neuordnung des Definiturwesens durch die Verordnung des Bischöflichen General-Vikariats vom 1. Dezember 1892 wurden die Pfarreien des kurz zuvor errichteten Dekanats Detmold zu einem besonderen Definiturbezirke vereinigt.

Definitoren waren:

1. Franz Fiene, Pfarrer in Salzuflen, 1. Dezember 1892 bis Februar 1897;
2. Franz Honcamp, Pfarrer in Detmold, März bis Dezember 1897;
3. Anton Gemmeke, Pfarrer in Lemgo, seit dem 15. Januar 1898.

Statistisches. Es wurden gezählt in Lippe:

Jahr	Einwohner	Evangelische	Katholiken	Juden
1864	111 336	107 597	2546	1193
1867	113 118	109 319	2658	1125
1871	111 135	107 456	2638	1035
1875	112 452			
1880	120 246	115 546	3628	1030
1885	123 212	118 279	3865	1024
1890	128 495	123 111	4322	989
1895	134 854	129 002	4830	965

Die Größe der einzelnen Pfarrbezirke, der am 1. Dezember 1900 darin gezählten Wohnhäuser, Haushaltungen und Einwohner, zeigt die folgende Tabelle:

Pfarrei	Größe, Hektar	Wohnhäuser	Haushaltungen	Einwohner	Evangelische	Katholiken	Juden
1. Detmold							
Stadt Detmold	782	1271	2620	11968	10722	943	229
Stadt Horn	1612	338	493	2063	1952	48	56

¹⁾ Dem Definitor obliegt die Beaufsichtigung der kirchlichen Grundstücke und Gebäude, des kirchlichen Inventars und des kirchlichen Kassen- und Rechnungswesens, sowie die Vertretung des Dechanten bei dessen Behinderung.

Pfarrei	Größe, Hektar	Wohn- häuser	Haus- hal- tungen	Ein- wohner	Evan- gelische	Katho- liken	Juden
Amt Detmold	13971	1535	2163	9746	9576	93	11
Amt Horn ¹⁾	9606	1049	1440	6442	6307	100	31
	<u>25971</u>	<u>4193</u>	<u>6716</u>	<u>30219</u>	<u>28557</u>	<u>1184</u>	<u>327</u>
2. Lemgo							
Stadt Lemgo	3554	1231	1927	8840	8184	535	111
Stadt Varntrop	924	259	362	1623	1586	17	20
Amt Brake	7406	1289	1915	8659	8565	90	4
Amt Hohenhausen	8262	1085	1418	6852	6824	16	12
Amt Varenholz	5723	884	1205	5731	5633	53	45
Amt Sternberg-Varntrop	15069	1678	2212	10344	10242	56	46
Bauerschaft Neken-Papenhausen	863	116	169	771	770	1	—
Mittergut Papenhausen	140	5	4	36	36	—	—
	<u>41941</u>	<u>6547</u>	<u>9212</u>	<u>42856</u>	<u>41840</u>	<u>768</u>	<u>238</u>
3. Lage							
Stadt Lage	503	698	1238	5306	5084	182	39
Amt Lage	13679	2278	3226	14530	14421	89	3
Amt Derlinghausen	6826	1296	1866	9159	8988	102	61
	<u>21008</u>	<u>4272</u>	<u>6330</u>	<u>28995</u>	<u>28493</u>	<u>373</u>	<u>103</u>
4. Salzuflen							
Stadt Salzuflen	1258	577	1144	5396	4576	753	48
Amt Schötmar ²⁾	7977	1694	2581	12348	12072	189	85
	<u>9235</u>	<u>2271</u>	<u>3725</u>	<u>17774</u>	<u>16648</u>	<u>942</u>	<u>133</u>
5. Falkenhagen							
Meierei Falkenhagen	240	7	11	68	48	20	—
Forst Falkenhagen	1201	—	—	—	—	—	—
Bauerschaft Sabbenhansen	449	147	171	820	509	311	—
Bauersch. Wörderfeld	411	69	84	397	212	185	—
Bauerschaft Niese	293	68	77	352	169	183	—
Bauerschaft Rötterberg	102	16	18	88	—	88	—
Bauersch. Hummersen	219	58	82	362	235	127	—
Bauerschaft Nischenau	462	135	177	763	715	48	—
Meierei Biefterfeld	57	5	11	62	61	1	—
Bauerschaft Elbringen	437	199	249	1092	1083	9	—
	<u>3871</u>	<u>704</u>	<u>880</u>	<u>4004</u>	<u>3032</u>	<u>972</u>	<u>—</u>

¹⁾ Ohne Bauerschaft Grebenhagen.

²⁾ Ohne Bauersch. Neken-Papenhausen u. Ritterg. Papenhausen.

Pfarrei	Größe, Hektar	Wohn- häuser	Haus- hal- tungen	Ein- wohner	Evan- gelische	Katho- liten	Juden
6. Schwalenberg ¹⁾							
Flecken Schwalenberg	531	165	202	815	730	74	11
Meierei "	264	9	9	60	42	18	—
Forst "	2713	—	—	—	—	—	—
Forst Schieder	47	—	—	—	—	—	—
Forst Sieckholz	99	—	—	—	—	—	—
Amt Schieder	5717	670	916	4128	4055	64	9
Amt Blomberg	6143	625	841	3999	3954	32	13
Stadt Blomberg	1883	575	802	3303	3225	49	29
	18479	2363	3172	14036	13709	265	62
7. Kappel							
Bauerschaft Kappel	114	37	37	200	1	195	4
Stift Kappel	76	5	6	24	23	1	—
	190	42	43	224	24	196	4
8. Lipperode							
Bauerschaft Lipperode	576	120	137	677	400	265	12
Grevenhagen							
(zu Sandebeck gehörig)	249	37	41	197	5	192	—
Fürstentum Lippe im ganzen	121520	20549	30256	138952	132708	5157	879

Unter den 132 708 Evangelischen waren: Reformierte 116 365, Lutheraner 13 813, andere Evangelische 2530. Sonstige Christen wurden gezählt 205, darunter Apostolische (Irvingianer 146). Gegen 1895 ergab sich im Jahre 1900 ein Rückgang der Bevölkerung in den Ämtern Hohenhausen, Derlinghausen, Schieder und Schwalenberg und im Flecken Schwalenberg; sonst überall Zunahme, in den Stadtbezirken um 8,68%, in den Landbezirken um 0,97%.

§ 30.

Verordnungen über Ehefachen.

Es lag in der Natur des durch das Gleichstellungs-Edikt hervorgerufenen Rechtszustandes, daß alsbald noch weitere Verordnungen für einige besondere Verhältnisse notwendig oder doch wünschenswert wurden. Anstoß zum Erlaß derselben boten ge-

¹⁾ Das preussische Dorf Hagedorn, 150 Hektar umfassend, zählte 1900 17 Wohnhäuser, 17 Haushaltungen, 90 Einwohner, 81 Evangelische, 9 Katholiken.

wöhnlich einzelne Vorkommnisse. So hatte der katholische Pastor Suing in Lemgo am 21. Mai 1854 eine Lemgoer Bürger-Witwe mit einem „Ausländer“ (Nicht-Lipper) proklamiert, ohne sich von dem Paare vorerst eine Bescheinigung darüber geben zu lassen, ob der Ehe kein bürgerliches Hindernis entgegenstehe. Als der Magistrat davon erfuhr, verbot er die zweite Proklamation und wandte sich an die Regierung mit dem Ersuchen, dem Pastor Suing mit Beziehung auf § 17 des Gesetzes vom 2. März 1841 die nötige Weisung für die Zukunft zu erteilen. Die Regierung reichte die Sache weiter ans Kabinetts-Ministerium und dieses antwortete am 17. Juni, Botmäßigkeit über Geistliche in kirchlichen Dingen stehe dem Magistrate nicht zu; er habe seine Kompetenz überschritten, wenn seine Erinnerung den Charakter eines Inhibitoriums [Verbots] enthalten habe; das Gesetz von 1841 untersage nur die Kopulation, nicht die Proklamation; das Verfahren des Magistrates müsse in jeder Beziehung als ungeeignet erfunden werden. Der Magistrat erwiderte am 1. Juli 1854, er habe es bisher für seine Pflicht gehalten, beabsichtigte Gesetzesübertretungen, sobald sie zur Kunde gekommen, zu verhindern; der Proklamation würde die Trauung sofort gefolgt sein [?]; er maße sich in kirchlichen Dingen keine Botmäßigkeit über die Geistlichen an, „zumal jetzt, wo unsere seit 300 Jahren bestandene Kirchenverfassung so plötzlich über den Haufen geworfen ist“; hier sei ein bürgerliches Gesetz in Frage gekommen; er glaube, den Vorwurf ungeeigneten Verfahrens in keiner Weise zu verdienen; er bitte um Instruktion, wie er sich künftig in ähnlichen Fällen verhalten solle.

Darauf wandte sich das Kabinetts-Ministerium am 1. August 1854 an den Bischof von Paderborn und bat unter Beifügung der „Instruktion für die Prediger des Landes, Proklamation und Kopulation Verlobter betreffend“ vom 12. August 1844, für die katholischen Pfarrer in Lippe eine ähnliche Instruktion zu erlassen. Der Bischof erwiderte unter dem 14. September desselben Jahres, die Landesverordnungen bezüglich der Proklamation müßten auch die katholischen Pfarrer des Fürstentums beobachten; bezüglich der Kopulation wiche das katholische Eherecht erheblich ab von jener Instruktion, welche die Katholiken überhaupt wenig tangiere; er

bitte also, die wichtige Sache erst endgültig zu regeln, wenn mehr Erfahrungen gesammelt wären. Da aber das Kabinetts-Ministerium unter dem 23. September aufs neue um eine Instruktion bat, damit unliebsame Differenzen vermieden würden, erließ der Bischof eine solche unter dem 28. Februar 1855 und bemerkte bei Uebersendung einer Abschrift an das Kabinetts-Ministerium, Aufnahme in die Gesetzsammlung sei nicht nötig. Das Kabinetts-Ministerium erklärte sich unter dem 13. März 1855 mit der Instruktion einverstanden und schlug abschriftliche Mitteilung an die bürgerlichen Behörden vor. Hiergegen fand der Bischof in seinem Antwortschreiben vom 19. März nichts einzuwenden und demnächst wurde Abschrift der Instruktion durch das Kabinetts-Ministerium den bürgerlichen Behörden übersandt (dem Magistrat zu Lemgo unter dem 10. April 1855). Diese Instruktion enthält außer den lippischen Bestimmungen über die bürgerliche Seite der Ehe die wichtigsten Vorschriften des katholischen Eherechts. Seit Einführung der bürgerlichen Eheschließung (Zivilehe) in Lippe, 1. Jan. 1876, haben jene Bestimmungen über den bürgerlichen Charakter der Ehe für den Geistlichen keine praktische Bedeutung mehr.

Einschneidender vom Standpunkte des katholischen Eherechts war die im folgenden Jahre erfolgte Verkündung des Beschlusses der Kirchenversammlung von Trient über die Eheschließung (24. Sitzung, Kap. 1). Heimliche Ehen, das ist kurz der Inhalt jenes wichtigen Beschlusses, sind zwar an sich gültig, solange sie die Kirche nicht für ungültig erklärt hat, haben aber oft schlimme Nebelstände im Gefolge, besonders, wenn jemand, die erste, heimlich geehelichte Gattin verlassend, öffentlich eine andere heiratet und mit dieser in immerwährendem Ehebruche lebt. Daher verordnet der Kirchenrat, daß fortan die Ehe nur dann gültig sein soll, wenn sie geschlossen wird vor dem eigenen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen. Allen Bischöfen wird aufgelegt, sobald sie können, dafür zu sorgen, daß dieser Beschluß in allen Pfarrkirchen bekannt gemacht und erklärt werde. Dieser Beschluß soll dreißig Tage nach der ersten Bekanntmachung in Kraft treten.

Am 17. Juni 1856 fragte Pastor Gockel in Detmold beim General-Vikariate in Paderborn an wegen Gültigkeit einer Ehe, wobei es auf die Verkündung des Konzils von Trient ankam.

Zugleich wies er in einem zweiten Schreiben hin auf die Bestimmung der Paderborner Diözesan-Synode vom 10. Juni 1688 (Pars II. tit. X, No. 9), wonach die Trienter Eheverordnung in allen Pfarrkirchen der Diözese aufs neue verkündigt werden sollte, und fragte an, ob die lippischen Pfarrer jetzt, nach kanonischer Errichtung der Pfarreien, jener Synodalbestimmung nachkommen müßten. Das Kapitular-Bikariat erwiderte, erst müsse der Bischöfliche Stuhl wieder besetzt sein; es wolle die Sache im Auge behalten.

In einem Hirtenschreiben an alle seine Bistumsangehörigen im Fürstentum Lippe vom 29. September 1856 theilte dann auch der Bischof Dr. Konrad Martin jenen Beschluß mit und verordnete, daß derselbe am folgenden Sonntage im Hauptgottesdienste verkündigt und erklärt werde. In Lemgo fand diese Verkündigung durch den Pastor Röttfcher statt am 21. Sonntage nach Pfingsten, 5. Oktober 1856. — Wir haben oben gehört, daß der katholische Geistliche in Lemgo bis zum Jahre 1840 keine Trauungen vornehmen durfte und auch die Katholiken sich in der protestantischen Kirche trauen lassen mußten; solche Eheschließungen waren gültig. Nach dem Inkrafttreten der obigen Bestimmung aber würde eine Eheschließung unter zwei Katholiken bloß vor dem Standesbeamten oder vor einem protestantischen Geistlichen nach katholischem Kirchenrechte ungültig sein.

Die Bestimmungen des Edikts von 1854 über die gemischten Ehen wurden erläutert durch eine landesherrliche Verordnung vom 7. Oktober 1857, des Inhalts: die Regel, daß, falls eine Vereinbarung der Eltern über die Religion der Kinder nicht vorliegt, alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, gilt auch über den Tod des Vaters hinaus; Aufnahme in eine Konfessionsschule gilt schon als ein Akt der konfessionellen Erziehung; Verträge oder Zusagen über die Religion der Kinder vor eingegangener Ehe sind nichtig und durchaus unverbindlich, nur die von den Eltern in der Ehe geschlossenen Verträge haben rechtliche Wirksamkeit. Vgl. den Wortlaut im Anhang.

Infolge dieser „Erläuterung“ erklärte das General-Bikariat am 21. November 1857 in einem Schreiben an die Pfarrer, es

müsse von jetzt an die Ertheilung der Dispens bei gemischten Ehen im Fürstentum Lippe „davon abhängig machen, daß die Brautleute mit dem Versprechen der katholischen Erziehung aller in der Ehe erzeugt werdenden Kinder zugleich das Versprechen verbinden, hierüber sogleich nach vollzogener Ehe noch eine besondere Uebereinkunft treffen zu wollen, und zwar in zuverlässiger Art“.

§ 31.

Neuregelung der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Nachdem die Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo vollzogen war, bat der Kirchenvorstand den Lemgoer Magistrat am 25. Juni 1855 um Rückgabe der kirchlichen Obligationen, was Anlaß gab zu einer allgemeinen Aenderung der kirchlichen Vermögensverwaltung. Bisher nämlich mußten die katholischen Kirchenvorstände alljährlich die Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens bei den bürgerlichen Distriktsbehörden — in Lemgo beim Magistrate — vergl. S. 67 — einreichen, welche die Prüfung derselben vornahmen, auch die kirchlichen Wertpapiere in Gewahrsam hatten. Der Magistrat trug Bedenken, die Wertpapiere ohne weiteres herauszugeben und wandte sich in der Sache an die Regierung, diese hinwiederum an das Kabinetts-Ministerium (von Dheimb), und letzteres richtete am 26. Februar 1856 an den Bistumsverweser Bökamp (Bischof Franz Drepper war am 5. November 1855 gestorben) ein Schreiben, des Inhalts: man beabsichtige, auch die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchengemeinden zu ordnen, ähnlich den Bestimmungen der lippischen Kirchenordnung von 1684; die Gemeinden sollten Korporationsrechte haben; die Wertpapiere sollten ihnen herausgegeben werden; das Oberaufsichtsrecht sollte durch den Staat ausgeübt werden; die Rechnungen sollten bei den Distriktsbehörden abgelegt werden und von diesen zur Superrevision an die Regierung gehen; einer Superrevision auch durch das Bischöfliche General-Vikariat wollte man nicht entgegen sein. Der Kapitular-Vikar (Bistumsverweser) erwiderte, zu den bischöflichen Diözesanrechten, die durch das Edikt von 1854 dem Bischöfe eingeräumt seien, gehöre auch das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung, und wies dabei

hin auf Preußen, wo auch die zeitweilig vom Staate beanspruchten und ausgeübten Aufsichtsrechte bezüglich der kirchlichen Vermögensverwaltung wieder auf die Bischöfe übergegangen seien. In einem ferneren Schreiben des Kapitular-Bikars heißt es, ein Oberaufsichtsrecht des Staates in dem Sinne eines *jus cavendi* könne zugestanden werden; aber das *jus inspiciendi vel dirigendi* stehe dem Bischöfe zu; auch wurde hingewiesen auf die katholische Auffassung vom Eigentümer des Kirchenvermögens. Bei dieser grundsätzlich verschiedenen Auffassung wollten die Verhandlungen eine Zeitlang zu keinem Ergebnis führen.

Inzwischen bestieg Bischof Dr. Konrad Martin den Bischöflichen Stuhl zu Paderborn und nahm in einem Schreiben an den Fürsten vom 30. Dezember 1856 die Sache wieder auf. Darauf erging am 26. Februar 1857 durch das Kabinetts-Ministerium die Antwort, nach weiterer Erwägung habe der Fürst genehmigt, daß die katholischen Kirchenvorstände von ihrer bisherigen Verpflichtung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens entbunden sein sollten und „demnach die spezielle Aufsichtsführung über die Verwaltung des fraglichen Kirchenvermögens und die jährliche Revision der Kirchenrechnungen nunmehr der Hochwürdigen Bischöflichen Behörde ohne regelmäßige Zuziehung der Distriktsobrigkeiten zu überlassen, nicht weniger auch das Recht zur Aufbewahrung der Vermögensdokumente den Kirchenvorständen selbst einzuräumen ist, sobald von letzteren nur nachgewiesen sein wird, daß sie ihrerseits die zur Sicherung vor Verlust erforderlichen Einrichtungen und Maßregeln getroffen haben. Dagegen“, heißt es weiter, „müssen Se. Durchlaucht kraft Höchst-Ihres allgemeinen Oberaufsichtsrechts darauf halten, daß sowohl Abschrift der Revisionsprotokolle als auch treue Extrakte aus den Kirchenrechnungen selbst, welche über den Bestand, die Beschaffenheit und die etwaigen Veränderungen des Vermögens, sowie über die Beträge der verschiedenen Einnahme- und Ausgabebetitel bei den einzelnen Kirchengemeinden Aufschluß geben, alljährlich an das unterzeichnete Kabinetts-Ministerium eingesandt werden, damit Landesherrlicherseits die sichere Erhaltung und zweckentsprechende stiftungsmäßige Verwaltung des fraglichen Kirchenguts jederzeit überwacht werden kann, wie denn im übrigen auch fernerhin

von dem Grundsätze auszugehen ist, daß, so oft es sich um die Anlegung und Erbauung neuer Kirchen, um auszuschreibende Beiträge zu Kirchenbauten, oder um Heranziehung der hiesigen katholischen Untertanen zu sonstigen Lasten und Steuern für Kultuszwecke handelt, die rechtliche Geltung und Wirksamkeit solcher Maßregeln stets von der vorher dazu eingeholten staatlichen Genehmigung abhängig bleibt.“ — Damit erklärte sich der Bischof unter dem 9. März 1857 einverstanden und ließ den Kirchenvorständen an demselben Tage entsprechende Weisung zugehen.

Die vorstehenden Bestimmungen erhielten in neuerer Zeit in den meisten Gemeinden eine Ergänzung durch besondere „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung“, die zuerst im Jahre 1898 in Lemgo eingeführt wurden. Hier wurde nämlich, um eine gleichmäßigere, beständigere und gerechtere Heranziehung der Gemeindeglieder zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse zu bewerkstelligen, die Erhebung von Kirchensteuern an Stelle der bisher üblichen mehrfachen Sammlungen freiwilliger Beiträge in Erwägung gezogen. Die Fürstliche Regierung erwiderte auf eine hierauf bezügliche Anfrage, daß dazu die Aufstellung eines Ortsstatuts für die katholische Gemeinde nötig sei, welches der Genehmigung des Fürstlichen Kabinetts-Ministeriums bedürfe. Das Ergebnis der darüber mit dem Bischöflichen General-Vikariate gepflogenen Verhandlungen waren die „Satzungen für die kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Pfarrei Lemgo“, welche am 9. März 1898 vom General-Vikariate selbst aufgestellt, am 18. März auch vom Kirchenvorstande unterzeichnet wurden und am 23. April die höchstlandesherrliche Genehmigung Sr. Erlaucht des Graf-Regenten Ernst erhielten. Diese Satzungen enthalten im wesentlichen nichts anderes, als die einschlägigen alten Paderborner Bestimmungen, welche im preußischen Teile der Diözese beseitigt wurden durch das im Kulturkampfe der Kirche aufgenötigte Vermögensverwaltungsgesetz vom 20. Juni 1875.

Zur örtlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens der Pfarrei sind nach den Satzungen berufen der Kirchenvorstand und die Gemeinde-Repräsentanten, erstere für immer in einem dauernden Amte, letztere für bestimmte Fälle. Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und vier Mitgliedern der Ge-

meinde, welche auf Vorschlag des Pfarrers und auf ein Gutachten des Landdechanten von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn ernannt werden. Von 3 zu 3 Jahren scheiden 2 Mitglieder aus, für welche die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes Ersatzmänner vorschlagen. Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen der Kirche, Pfarrei, Küster- und Organistenstelle und der sonstigen kirchlichen Fonds in der katholischen Pfarrei Lemgo nach den allgemeinen und den von der Bischöflichen Behörde zu Paderborn vorgeschriebenen kirchlichen Bestimmungen sowie den diese Verwaltung berührenden Landesgesetzen.

Wenn die Pfarr-Gemeinde Verpflichtungen zu erfüllen oder Rechte auszuüben hat, insbesondere wenn die Mitglieder der Gemeinde zur Leistung von kirchlichen steuermäßigen Umlagen herangezogen werden müssen, so werden besondere Gemeinde-Repräsentanten gewählt. Die Wahl der Repräsentanten vollzieht der Kirchenvorstand nach der Instruktion des General-Vikariats vom 23. Juli 1855 und der Verfügung vom 30. April 1861. Dort wird bestimmt: Wahlberechtigt sind alle großjährigen selbständigen Gemeindeglieder, auch Frauenspersonen; diese können ihr Wahlrecht jedoch nur durch männliche Wahlberechtigte ausüben lassen. Wählbar sind alle männlichen Wahlberechtigten. Der Kirchen-Vorstand hat eine Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht aufzulegen. Die Vorladung zur Wahl ist an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen beim Hauptgottesdienste zu verlesen oder jedem einzelnen Wahlberechtigten zuzustellen. Wie viele Repräsentanten und Stellvertreter derselben gewählt werden sollen, für welchen Zeitraum und mit welchen Vollmachten, darüber beschließt die Wahlversammlung.

Im Anfange des Jahres 1901 regte das General-Vikariat unter Hinweis auf Lemgo, die Erhebung von Kirchensteuern auch in den übrigen katholischen Gemeinden des Landes an und bestand, auf dawider erhobene Einwände, darauf, daß die Einführung wenigstens in den städtischen Gemeinden bald stattfinde.¹⁾ Infolge-

¹⁾ Nach der bei Freisen, Staats- und kirchenrechtliche Stellung der Katholiken im Fürstentum Lippe, S. 22, gegebenen Darstellung der Einführung der Satzungen hat es den Anschein, als ob dabei von den Kirchenvorständen

dessen wurden die obigen Satzungen im Jahre 1901 auch in Detmold und Lage und 1902 in Salzuflen eingeführt; desgleichen 1902 in Schwalenberg, als hier die seit 1857 übliche Kirchensteuerhebung nach dem Brandkataster verfasste.

§ 32.

Der sogenannte Buß- und Betttag.

Die Protestanten der lippischen Landeskirche feierten früher den Freitag vor Michaelis als Buß- und Betttag. Dieser Tag hatte für Lippe eine besondere geschichtliche Bedeutung. Graf Simons VI. erste Ehe mit Ermgard, Gräfin von Rietberg (1578—1584), nämlich war kinderlos; mit großer Sorge dachte Simon an die zu fürchtende Zersplitterung des Landes und erwartete mit heißer Sehnsucht einen Stammeserben, und mit ihm das ganze Land. Als nun die Gemahlin Ermgard am 30. Juli 1584 starb, vermählte sich Graf Simon am 5. November 1585 wieder mit Elisabeth, Gräfin zu Holstein-Schaumburg, die ihm am 21. September, am Matthäustage, 1586 einen Sohn gebar. Da war großer Jubel im Lande. Zur Taufe am 9. Oktober fanden sich auch die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück ein. Damit der Matthäustag seinem Lande noch lange unvergessen bleibe, machte Simon eine Stiftung zum Besten der Geistlichen, deren frommen Gebeten er sein Glück zuschrieb. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 26. September sagt er, er habe für den Fall, daß ihm ein Erbe beschert werde, eine Spende von 10 000 Talern gelobt; er bestimmte also, daß jede der 40 Kirchen des Landes davon 250 Taler erhalte. Die Zinsen (je 12½ Taler) sollen jährlich am Matthäustage oder vier Wochen danach an die Geistlichen zur Verbesserung ihrer Befoldung gezahlt werden; dagegen sollen diese an jenem Tage für die Erhaltung des landesherrlichen Hauses beten und am Freitage nach vier Wochen eine gemeine Litanei singen. Aus dem

zu Lemgo, Detmold und Lage inkorrekt verfahren wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall, und der geschätzte Herr Verfasser — ich darf das mit seiner Zustimmung hier erklären — wird demnächst auf Grund des ihm früher unbekanntem Aktenmaterials eine Berichtigung ergehen lassen.

damals angeordneten Dankfeste wurde später der Buß- und Betttag, der im Laufe der Zeit noch die Nebenbedeutung eines Erntedank- und Missionsfestes bekam.¹⁾

Für die lippischen Katholiken bestand für diesen Tag keine Verpflichtung zu kirchlicher Feier; sie hatten nur die staatsgesetzliche Festtagsruhe zu beobachten, feierten aber meistens kirchlich mit. Im Jahre 1856 war Pastor Rötttscher in Lemgo an jenem Tage verreist, worüber er mit einem Teile seiner Gemeinde in Mißhelligkeiten kam. Der Magistrat sah in dem Verhalten des Pastors Rötttscher eine anmaßliche Nichtachtung einer landesherrlichen Anordnung und berichtete an die Regierung, diese an das Kabinetts-Ministerium. Als dann der Bischof Martin beim Fürsten seine Aufwartung machte in Detmold, ward auch jener Angelegenheit Erwähnung getan. Der Bischof stellte Verfügung in Aussicht. In dem bereits erwähnten Schreiben des Bischofs vom 30. Dezember 1856 erklärte er sich bereit, ein katholisches Fest auf den lippischen Buß- und Betttag zu verlegen, worüber das Kabinetts-Ministerium sich namens des Fürsten beifällig äußerte. Da die Ausführung sich jedoch verzögerte, verordnete der Bischof vorläufig für das Jahr 1857, daß „am letzten Freitage des September in den katholischen Pfarrkirchen des Fürstentums Lippe ein Hochamt mit Predigt, auch Nachmittagsandacht gehalten werde in der Absicht, Gott, dem Geber alles Guten, für den Segen der Ernte Dank zu sagen; auch wird für diesen Tag für vorgenannte Katholiken das Fast- und Abstinenzgebot insoweit aufgehoben, daß ihnen der Fleischgenuß bei der Mittagsmahlzeit erlaubt ist. Diese Feier des Tages verbindet dieselben aber nicht, sich aller knechtlichen Arbeit, soweit sie durch die Landesgesetze erlaubt ist, zu enthalten.“ Da indes die geplante Festverlegung nicht zustande kam, hielten sich die Katholiken auch in späteren Jahren nach dieser Verordnung.

Im Jahre 1893 wurde in Preußen der bis dahin dort am Mittwoch der vierten Osterwoche gefeierte Buß- und Betttag auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt. Um den Katholiken die ordnungsmäßige Mitfeier zu ermöglichen,

¹⁾ Vgl. Falkmann, Beiträge, Bd. 4, S. 129 ff.

ordnete Papst Leo XIII. auf Wunsch Kaiser Wilhelms II. an, daß der gebotene katholische Feiertag, welcher bis dahin auf den Mittwoch in der vierten Woche nach Ostern angelegt war, auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt werde. Gleichzeitig bestimmte er, daß an dem zuletzt bezeichneten Tage dasselbe feierliche Stundengebet stattfinden solle, welches an dem seitherigen Buß- und Bettage üblich war; endlich auch das Fest Mariä Opferung vom 21. November auf diesen neuen Feiertag übertragen, hingegen das Schutzfest des hl. Joseph auf seine ursprüngliche Stelle, den dritten Sonntag nach Ostern zurückverlegt werde. Durch Verordnung des Bischofs Simar vom 5. April 1893 wurden diese Bestimmungen in der Diözese Paderborn zur Ausführung gebracht. Als dann Lippe Preußen folgte und durch Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1894 den bisherigen Bußtag vom Freitage vor Michaelis auf den Mittwoch in der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegte, erklärte das Bischöfliche General-Vikariat auf Anfrage des damaligen Landdechanten Villotte in Falkenhagen, daß obige päpstliche Verordnung auch für Lippe Geltung habe. Seitdem ist der Buß- und Betttag auch für die Katholiken rechtmäßiger, zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Beiwohnung des hl. Messopfers verpflichtender kirchlicher Feiertag.

§ 33.

Frrungen wegen Auslegung der Ediktsbestimmungen.

Es ist begreiflich, daß über die engere oder weitere Auslegung der neuen Rechtsbestimmungen, deren Zustandekommen in den vorhergehenden Paragraphen dargestellt wurde, da und dort auch einmal Meinungsverschiedenheiten vorkamen, zumal in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten. In dieser Beziehung mag hier zunächst ein Prozeß zwischen den Lehrern des hiesigen Gymnasiums und einigen hiesigen Katholiken erwähnt werden. Die Sache war diese: Bei Beerdigungen mußte früher in Lemgo von jeder christlichen Leiche (den jüdischen nicht) neben und mit den sonstigen Gebühren auch an die Gymnasiallehrer eine Leichengebühr gezahlt werden, und zwar 2 Taler 22 Mariengroschen, wenn die

Beerdigung des Morgens, 1 Taler, wenn sie des Nachmittags stattfand. Für die feierliche Beerdigung des Morgens mit ihren höheren Gebühren kannte man damals noch die Bezeichnung „Beerdigung mit der ganzen Schule“, für die einfachere Beerdigung des Nachmittags mit ihren geringeren Gebühren die Bezeichnung „Beerdigung mit der halben Schule“, obwohl eine Beteiligung der Schule seit langem nicht mehr stattfand. Die Abgabe war offenbar kirchlichen Ursprungs, hervorgegangen daraus, daß ehemals die Lehrer mit ihren Schulklassen an der Beerdigung teilnahmen. Daher hielten sich die Katholiken nach Aufhebung des Pfarrzwanges durch das Edikt von 1854 nicht mehr zur Zahlung der genannten Gebühr verpflichtet und verweigerten dieselbe. Allein es wurde entgegnet, falls auch die Abgabe kirchlichen Ursprungs sein sollte, so sei sie doch zurzeit nur mehr rein bürgerlicher Art, eine städtische Steuer, deren Zweckmäßigkeit man dahingestellt sein lassen könne. Darüber kam es zum Prozeß. Dem Namen nach klagten die Gymnasiallehrer gegen einige Katholiken, in Wirklichkeit der Magistrat gegen den katholischen Kirchenvorstand. Die Sache zog sich durch mehrere Jahre hin; die Prozeßakten schwellen zu Bergen an und entsprechend wuchsen auch die Kosten. Das Bischöfliche General-Bikariat hatte seine Zustimmung zu dem Prozesse nur gegeben in der Voraussetzung, daß die Sache, wie in Preußen, im Wege des Bagatell-Verfahrens, welches aber in Lippe erst später eingeführt wurde, bald abgetan sein würde, und drang wiederholt auf Beendigung. Schließlich war man beiderseits des Prozesses müde. Nach Ansuchen des Bürgermeisters Honerla bei dem katholischen Pastor Funke, zu einer gütlichen Beilegung der Sache mitzuwirken, kam es am 30. August 1860 zu einem Vergleich. Danach entsagte man beiderseits der Fortsetzung des Rechtsstreites; die Verklagten zahlten die strittige Leichengebühr und beide Parteien trugen die ihnen entstandenen erheblichen Kosten selbst. Demnächst wurde die Gebühr aufgehoben; diejenigen Gymnasiallehrer, welche laut ihrer Anstellung ein Recht darauf hatten, erhielten jährlich ein Entsprechendes aus der Stadtkasse.

Zu unliebsamen Vorkommnissen gab einigemal die Bestimmung des Edikts über die Mitbenutzung der Kirchhöfe Anlaß;

zum ersten Male in Brake. Hier wollte der katholische Pastor Röttcher in Lemgo am 24. April 1856 auf dem Kirchhofe der reformierten Gemeinde ein Kind beerdigen. Er war der Meinung, der Kirchhof in Brake sei Eigentum der politischen Gemeinde wie der zu Lemgo und gab im Sterbehaufe die Weisung, einer Anzeige beim reformierten Pastor Rohdewald in Brake bedürfe es weiterhin nicht, da er jetzt selbst Kirchenbuch führe. Am Morgen des für die Beerdigung festgesetzten Tages teilte Rohdewald dem Vater des Kindes mit, die Beerdigung auf dem Kirchhofe zu Brake könne erst stattfinden, nachdem bei ihm Anzeige erstattet und um Erlaubnis nachgesucht worden sei. Röttcher, hiervon in Kenntnis gesetzt, schrieb an Rohdewald, jene Auffassung könne nur aufrecht erhalten werden, wenn der Kirchhof Eigentum der reformierten Gemeinde wäre. Das Antwortschreiben Rohdewalds tat des Eigentums keine bestimmte Erwähnung, ließ vielmehr vermuten, Rohdewald beharre noch auf dem Standpunkte des Pfarrzwanges. Röttcher erwiderte, Rohdewald wage nicht, das kirchliche Eigentum des Kirchhofs zu behaupten; er, Röttcher, werde also um 6 Uhr beerdigen, man möge ihn dann verklagen; nur dann werde er von der Beerdigung Abstand nehmen, wenn ihm vorher mitgeteilt werde, daß der Kirchhof verschlossen bleiben werde. Als Röttcher in Brake eintraf, wurde ihm gesagt, es würden nur noch die Notizen über Geburt, Taufe usw. des Kindes verlangt; er sandte diese auch ins Pfarrhaus, Rohdewald war jedoch abwesend. Als der Leichenzug vor dem Kirchhofe anlangte, erklärte der Totengräber, den Kirchhof verschlossen halten zu müssen, bis Pastor Rohdewald aus Wiembeck von der Bibelstunde zurückgekehrt sei. Pastor Röttcher nahm darauf die Einsegnung der Leiche vor dem Kirchhofe vor und entfernte sich. Das Kind wurde am 26. April zu Lemgo, wo der Vater auch beheimatet war, beerdigt. — Bei Anwesenheit Rohdewalds wäre man wohl zu einer Verständigung gekommen.

Röttcher, der ein Recht der Katholiken verletzt glaubte, berichtete an seine kirchliche Behörde, erhielt von dieser aber einen Tadel; da, wie er berichtet, der Kirchhof unter der Aufsicht des reformierten Pastors in Brake stehe, habe diesem auch Anzeige erstattet werden müssen. Als sich dann das Kabinetts-Ministerium

beim Bischöfe beschwerte, folgte dem noch die Belehrung, daß nicht bloß *Anzeige*, sondern auch *Erlaubnis* nötig gewesen und künftig einzuholen sei, da der Kirchhof Eigentum der reformierten Gemeinde sei [sie hatte das Grundstück in Erbpacht von der Rentkammer].

Am 11. September 1859 beerdigte der katholische Pastor Böddicker zu Lippstadt in Lipperode einen Katholiken nach katholischem Brauche, ohne Vorwissen und Genehmigung des evangelischen Kirchenvorstandes, und veranlaßte dadurch eine sehr nachdrückliche Beschwerde des Kabinetts-Ministeriums beim Bischöfe: der Kirchhof in Lipperode sei Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde, auf dem den Katholiken nur die Beerdigung gestattet sei, wobei amtliche Mitwirkung eines katholischen Geistlichen bisher niemals stattgefunden habe; nach dem Edikte von 1854 könne aber nur Benutzung in bisheriger Weise beansprucht werden. Der Pastor Böddicker berief sich zu seiner Rechtfertigung darauf, daß die Katholiken zur Anlegung des Kirchhofes mitbeigetragen, also Miteigentümer seien und nach dem Edikt freie Religionsübung hätten. Da das Konsistorium dem evangelischen Kirchenvorstande in Lipperode die Weisung zugehen ließ, die Amtierung eines katholischen Geistlichen auf dem dortigen Kirchhofe nötigenfalls mit Gewalt zu verhindern, verfügte der Bischof, die beim Grabe übliche Einsegnung vorläufig im Sterbehause vorzunehmen.

Als der Pastor Ahlemeier zu Lemgo am 22. September 1890 auf dem Kirchhofe der reformierten Gemeinde Alverdissen die Beerdigung eines Katholiken vornehmen wollte, wurde ihm die Vornahme religiöser Zeremonien verweigert unter Berufung auf eine Verordnung vom 10. Januar 1842, worin das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche untersagt wird. Das Konsistorium entschied jedoch: da nach dem dortigen Totenhofstatut auf dem der reformierten Gemeinde Alverdissen gehörigen Totenhofe auch Katholiken beerdigt werden dürften, so folge, daß die Beerdigung derselben auch nach dem Ritus ihrer Kirche unter ausschließlicher Amtierung ihres zuständigen Geistlichen geschehen dürfe; zudem widerstreite das eingeschlagene Verfahren dem Artikel 12 des Edikts von 1854. Diese Entscheidung bestätigte das Kabinetts-

Ministerium auf dawider erhobene Beschwerde des Kirchenvorstandes zu Alverdissen.

Siebentes Kapitel.

Die katholische Pfarrei Lemgo.

§ 34.

Kanonische Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo;
Abpfarrung von Salzuflen.

Die katholische Kirche zu Lemgo war bis zum Edikte von 1854 nur eine Missionskirche, d. h. es wurde zwar darin mit Wissen und Willen der kirchlichen Behörde Gottesdienst abgehalten, damit die in Lemgo und Umgegend wohnenden Katholiken ihre religiösen Pflichten erfüllen könnten; allein nach dem Kirchenrechte fehlten ihr die Rechte und das Ansehen einer Pfarrkirche, und dem an ihr wirkenden Geistlichen die Rechte und das Ansehen eines Pfarrers; es war ihr auch noch kein bestimmt abgegrenzter Sprengel zugeteilt. Die kanonische Erhebung zur Pfarrkirche geschah, wie bereits kurz erwähnt, durch Urkunde des Bischofs Drepper vom 30. November 1854, welche am 10. Januar 1855 landesherrlich bestätigt wurde. Diese wichtige Urkunde soll hier wörtlich folgen.

Franz Drepper

durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des

h. Apostolischen Stuhles

Bischof von Paderborn,

Doctor der Theologie;

Allen, die Gegenwärtiges lesen oder lesen hören, Heil und Segen
in Christus, unserm Herrn.

Das von Gott Uns anvertraute Bischöfliche Amt legt Uns die Verpflichtung auf, so viel immer es thunlich, Sorge dafür zu tragen, daß die in den verschiedenen Gegenden Unses Bischöf-